

(Beifall von der LINKEN)

Wer die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamten befürwortet – das tue ich übrigens auch –, der muss auch das Instrument der unmittelbaren Abwahl der Hauptverwaltungsbeamten als einen Baustein zur Demokratisierung der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen gutheißen können.

Ich glaube auch, dass die eingeführten und ange-dachten Quoren von 15, 17,5 und 20 % geeignet sind, dass nicht ständig Abwahlverfahren in Nord-rhein-Westfalen eingeleitet werden können, dass hiermit im Gegenteil eine Hürde verbunden ist, die nur in wirklich seltenen, wichtigen Angelegenheiten zur Einleitung eines Abwahlverfahrens führen wird. Mindestens 25 % der Wahlberechtigten müssen einer solchen Abwahl zustimmen; das ist gerade schon hinreichend erklärt worden. Das ist oftmals mehr, als der Amtsinhaber bei der Kommunalwahl an Zuspruch erhalten hat.

Ich glaube, dass die Anhörung uns auch Rechts-klarheit gegeben hat, was die Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfs angeht.

Insgesamt begrüße ich im Namen der Landesregie-rung ganz ausdrücklich, dass dieser Schritt hin zu mehr Demokratie in den Kommunen auch hier im Landtag und bei der Sachverständigenanhörung breite Zustimmung gefunden hat und hoffentlich auch hier gleich finden wird. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Ta-gesordnungspunkt nicht vor.

Wir können zur Abstimmung kommen. Der Aus-schuss für Kommunalpolitik empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 15/1934**, den Gesetzentwurf Drucksache 15/465 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Darf ich die Zu-stimmung hierzu feststellen? – Die wird vonseiten der Fraktion Die Linke, der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteilt. Gegen-stimmen? – Von der Fraktion der CDU. Enthaltun-gen? – Von der Fraktion der FDP. Ich frage sicher-heitshalber noch einmal nach: Enthaltungen? – Fraktion der FDP. Gegenstimmen? – Fraktion der CDU. Hier gab es leichte Irritationen, sodass wir das noch einmal geklärt haben. Damit, meine Damen und Herren, ist die Empfehlung mit den Stimmen von Linker, SPD und Grünen **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

(Beifall von der SPD und von der LINKEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf Tages-ordnungspunkt

12 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechts-gesetzes (NachbG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/853

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1959

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2061 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/1895

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Giebels das Wort. Bit-te schön, Herr Kollege Giebels.

Harald Giebels (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auf den ersten Blick mag der Regelungsinhalt des Nachbarrechtsgesetzes nicht besonders politisch relevant erscheinen, aber Fakt ist, dass diese Vorschriften enorme Auswirkungen in der Praxis haben, da sie jeden Immobilienbesitzer und mittelbar auch jeden Mieter betreffen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Gunhild Böth)

Die sogenannte zweite Miete rückt für die Bürgerin-nen und Bürger aufgrund der immer weiter steigen-den Energiepreise mehr und mehr in den Fokus. So entschließen sich Eigentümer zunehmend – darun-ter auch Vermieter –, ihren Gebäudebestand ener-getisch zu sanieren.

Hinzu kommt, dass unter Umständen bei Umbau-und Erweiterungsmaßnahmen aufgrund der Ener-gieeinsparverordnung die Eigentümer der jeweiligen Gebäude sogar rechtlich verpflichtet sind, zum Teil umfassende Sanierungsmaßnahmen zur Verbesse-rung der Energiebilanz vorzunehmen. Bei grenz-ständig errichteten Gebäuden, Doppelhäusern oder zum Beispiel versetzt errichteten Reihenhäusern wird dann zugleich auch das Nachbarrecht tangiert.

In der Praxis vor Ort kann es sein, dass ein auf der Fassade angebrachtes Wärmedämmverbundsys-tem in das Baurecht des Nachbarn hineinragt oder gar dessen Garagenzufahrt schmälert oder dass ein Wintergarten des angrenzenden Nachbarn für Wärmedämmung des anderen Nachbarn zurück-oder umgebaut werden muss.

Die Kernfrage ist: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, zu dulden, dass sein Nachbar an seinem Haus Wärmedämmung anbringt, die in das fremde Grundstück hineinragt?

Zu dieser Frage hat es eine gemeinsame Anhörung des Rechts- und des Bauausschusses gegeben. Als Ergebnis ist hervorzuheben, dass jede Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ein Eingriff in das nach Art. 14 grundrechtlich geschützte Eigentum ist und daher diesbezüglich rechtliche Regelungen besondere Anforderungen zu erfüllen haben.

Der von den Fraktionen SPD und Grünen vorgelegte Gesetzentwurf entspricht diesen Anforderungen nicht.

Daher hat die CDU einen Änderungsantrag eingebracht, der in Abwägung der widerstreitenden Interessen dem Eigentümer, der energetisch sanieren will, Möglichkeiten aufzeigt, aber im Hinblick auf Art. 14 Grundgesetz eben keinen Freibrief ausstellt.

Unter Baufachleuten ist auch die in der Sachverständigenanhörung geäußerte Einzelmeinung, eine Innendämmung könne nie funktionieren oder sogar Schäden verursachen, längst überholt. Richtig gemacht ist die Innendämmung nach neuester Erkenntnis sogar die energetisch bessere Lösung. Wir haben hierzu in unserem Antrag auf Fachliteratur hingewiesen.

Von daher wollen wir, dass ein grundrechtsrelevanter Eingriff in fremdes Eigentum für Wärmedämmung nur Ultima Ratio sein soll.

In diesem Zusammenhang haben in der Anhörung auch die Sachverständigen der Architektenkammer deutlich vor einer Uniformierung der Gebäudefassaden und dem Verlust der individuellen Gesichter durch einheitlich verputzte Wärmedämmverbundsysteme gewarnt. Im Übrigen haben Sie bei aufwendig verlinkerten oder denkmalgeschützten Häusern – zum Beispiel mit Fachwerkfassaden – schon aus Gründen des Denkmalschutzes keine Möglichkeit, Außendämmung anzubringen.

Der von den Linken, der SPD und den Grünen eingebrachte Änderungsantrag, die Entschädigung für Inanspruchnahme fremder Flächen auf den Bodenrichtwert zu begrenzen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken und ist auch praxisfremd. Jeder weiß, dass der Bodenrichtwert in vielen Fällen eben nicht dem aktuellen Verkehrswert entspricht. Denn die Gutachterausschüsse, die alljährlich die Bodenrichtwerte festlegen, können dies nur anhand getätigter Verkäufe machen. Wenn aber über längere Zeit in einem Referenzgebiet kein Verkauf stattgefunden hat oder es in dem Referenzgebiet Grundstücke mit ganz unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten und Besonderheiten gibt, hinkt der Bodenrichtwert dem tatsächlichen Wert hinterher und eine Entschädigung auf dieser Basis wäre unter Um-

ständen gemessen an Art. 14 Grundgesetz unzureichend.

Zudem müssen Sie bedenken, dass aufgrund für die Wärmedämmung notwendiger baulicher Änderungen auf dem sozusagen dienenden Grundstück – denken Sie beispielsweise an die Verlegung von Fallrohren der Dachentwässerung oder den Rück- bzw. Umbau eines grenzständig errichteten Anbaus oder Wintergartens – der Aufwand weitaus höher ist.

Von daher ist die von Linken, SPD und Grünen vorgeschlagene Regelung untauglich.

Wenn wir also in dem Ziel, rechtliche Grundlagen für mehr Möglichkeiten von Energiesparmaßnahmen zu schaffen, einig sind, müssen wir doch leider feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nach wie vor verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und außerdem nicht praxistauglich ist. Von daher werden wir ihn ablehnen. – Vielen Dank.

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Giebels. – Für die Fraktion der SPD spricht jetzt Herr Fortmeier.

Georg Fortmeier (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Für die Regierungskoalition ist das vorliegende Gesetz eine Maßnahme mit dem Ziel, die notwendigen energetischen Erneuerungen in unserem Land voranzubringen.

Wir fordern: Für einen effizienten Klimaschutz sind die erforderlichen Investitionen in die Sanierung des bestehenden Gebäudebestandes zu erleichtern. Insofern findet sich auch eine Übereinstimmung mit den anderen Fraktionen hier im Hause. Alle sind sich einig: Dafür ist es notwendig, das Nachbarrechtsgesetz des Landes und auch unsere Bauordnung anzupassen.

Für uns ist das eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft im Gebäudebestand. Deshalb sind wir auch dem Antrag der CDU-Fraktion auf eine Sachverständigenanhörung gerne nachgekommen, obwohl wir schon am Ende der letzten Legislaturperiode im Januar des vergangenen Jahres auf den Antrag der damaligen Grünen-Landtagsfraktion eine ausführliche Anhörung von Expertinnen und Experten zu diesem Thema hatten.

Wir haben aus diesen Anhörungen auch die erforderlichen Lehren gezogen. Bestimmte Erfordernisse juristischer Art und auch die Vorwürfe, es sei verfassungsrechtlich bedenklich hinsichtlich der Bestimmtheit und der Erforderlichkeit, haben wir nachvollzogen und in diesen Gesetzentwurf eingebracht.

Es ist aber trotzdem gut, bei so einer Anhörung gute Argumente für ein gutes und wichtiges Projekt auch zum zweiten Mal zu hören. Ich will Ihnen mit Erlaubnis der Präsidentin auszugsweise aus der Anhörung zitieren. Als ich eben die Worte von Herrn Giebels vernahm, habe ich den Eindruck gewon-

nen, wir beide waren auf völlig anderen Veranstaltungen.

Ich zitiere Herrn Dr. Volker Becker vom Handwerks- tag, Zentrum für Umwelt und Energie:

„Wie Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnommen haben werden, begrüßen wir den vorgeschlagenen Regelungsgehalt ausdrücklich und ohne Abstriche.“

Des Weiteren zitiere ich Dr. Christian Schramm für die Architektenkammer:

„Wir begrüßen den Entwurf, da er ein Problem aufgreift, das wir bei der energetischen Sanie- rung von Gebäuden immer wieder antreffen.“

Und dann Prof. Dr. Wolfgang Willems von der Technischen Universität Dortmund:

„Wenn ich insgesamt resümiere, dann ist vor dem Hintergrund der Bauphysik, also der reinen Physik, ohne Emotionen, dringend anzuraten, auch grenzständige Wände zu dämmen.“

Alles das findet unsere Zustimmung und zeigt, dass wir mit diesem Gesetzentwurf auf der richtigen Linie sind.

Auch die Frage – da bin ich anderer Auffassung als Herr Giebels –, ob besser außen oder innen ge- dämmt werden soll, ist seitens der Expertenrunde eindeutig zugunsten der Außendämmung geklärt worden. Mehrere haben darauf hingewiesen, dass andernfalls mit diesem Gesetz ein Risiko für Ge- sundheitsbeeinträchtigungen durch vermehrte Schimmelbildungen an Kältebrücken geschaffen wird. Das kann doch in diesem Hause niemand wol- len.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Daher kann man auch den Vorschlag der CDU in dem heutigen Änderungsantrag nicht beschließen. Dazu will ich noch einmal Prof. Willems aus der An- hörung zitieren – das finden Sie auf Seite 10 –:

„Das Problem bei einer Innendämmung ist: Wenn ich sehr viel draufpacke, dann erreiche ich nicht das, was ich energetisch erreichen will, und bringe Probleme in mein eigenes System. Das heißt, eine Innendämmung ist – so predigen wir es immer – eine Ultima Ratio, eine letzte Mög- lichkeit, und dann bitte mit Augenmaß.“

Ganz deutlich: Wir holen uns die Gesundheitsge- fährdungen durch die Innendämmung ins Haus. Wir schaffen uns Kältebrücken oder Wärmebrücken, wie immer man das sehen will, an den Wänden, an den Trägern und Tragwerken im Innenbereich. Das kann man nicht machen.

Sie schlagen darüber hinaus in Ihrem Änderungsan- trag vor, auf die 25-cm-Formulierung bei der Dul- dungspflicht zu verzichten. Hierbei vergessen Sie, dass das gerade ein Ausfluss der damaligen Anhö- rung war, nämlich das Bestimmtheitserfordernis

aufzunehmen. Deshalb findet sich dies in dem Ge- setzentwurf. Das ist eine Maximalangabe, die den technischen Entwicklungen, dass es zukünftig dün- nere Wärmedämmsysteme geben kann, Rechnung trägt.

Wir haben in unserem Änderungsantrag die Anre- gungen der Expertenrunde zur Klarstellung bei den Verweisen auf korrespondierende Normen, zur Konkretisierung des Ausgleichsanspruchs und der Berücksichtigung zukünftiger Dynamisierungen auf- genommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, statt sprichwörtlich wieder einmal die Flöhe husten zu hören, sollten Sie im Sinne einer zukünftigen energetischen Sanie- rung unserem Gesetzentwurf und unserem Ände- rungsantrag zustimmen.

Lassen Sie mich noch Folgendes sagen, weil ich als neuer Abgeordneter in diesem Parlament so ein Ar- beiten bisher noch nicht kannte: Die Art und Weise, dass man erst heute solch einen Änderungsantrag einbringt – das ist allerdings Ihr Recht – ...

(Dietmar Brockes [FDP]: Das machen Sie doch selber!)

– Unser Antrag ist schon vor einiger Zeit verschickt worden. – ... ist nicht konstruktiv, nicht kollegial und letztendlich auf Verhinderung gerichtet. Das ma- chen wir nicht mit. – Ich danke für Ihre Aufmerk- samkeit.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Fortmeier. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grün- en spricht jetzt Frau Schneckenburger.

Daniela Schneckenburger (GRÜNE): Sehr geehr- te Damen und Herren! Ich möchte zwei Anmerkun- gen zu diesem Gesetzentwurf und zu der Debatte, die wir heute führen, vorwegschicken.

Es ist ein ganz entscheidender Fortschritt, dass es gelingt, Blockaden bei der energetischen Gebäu- desanierung in Nordrhein-Westfalen aus dem Weg zu räumen, die an vielen Stellen Probleme gemacht haben. Wir wissen das deswegen, weil sich Bürger und Bürgerinnen an uns gewandt haben. Es gab eigentlich noch nie so viele Zuschriften wie in den vergangenen Monaten zu diesem Themenkomplex „Nachbarrechtsgesetz“. Hier geht es um den Wunsch der Bürger und Bürgerinnen, eine energeti- sche Gebäudesanierung vorzunehmen, und um die Konflikte, die nachbarschaftsrechtlich daraus er- wachsen sind.

Das ist deswegen wichtig, weil wir wissen, dass wir gemeinsam eine riesige Aufgabe vor uns haben, nämlich aus Klimaschutzgründen und Energieein- sparungsgründen dafür zu sorgen, dass die energe- tische Sanierung in Nordrhein-Westfalen voran-

kommt. Dafür wollen wir als Landesregierung einiges tun; haben dafür auch schon Geld in die Hand genommen. Von daher ist es auch notwendig, rechtlich tätig zu werden und durch das Nachbarschaftsrecht den Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Eigentum, so sie es wollen, dämmen zu können.

Ich finde es völlig unverständlich – das sage ich auch in Richtung Herrn Giebels –, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein Jahr hinterherhinken. Wir haben bereits in der letzten Legislaturperiode den Entwurf eines Nachbarschaftsrechtsänderungsgesetzes eingebracht. Dies haben wir uns damals nicht aus den Fingern gesogen, sondern wir haben nach einem guten landespolitischen Beispiel gesucht und dieses in Hessen gefunden. Hessen, CDU/FDP-regiert, hat es gemacht; in Nordrhein-Westfalen war es nicht möglich, sondern ist am Widerstand der CDU gescheitert. Deswegen haben wir jetzt so eine lange Verzögerung.

Sie haben noch einmal die rechtlichen Bedenken der CDU geschildert. Diese sind durch den Änderungsantrag widerlegt. Darin sind auch Punkte, die im Anhörungsverfahren genannt worden sind, aufgenommen worden. Man kann jetzt also den Weg freimachen. Ich fände es eigentlich richtig, wenn auch Sie den Weg freimachen und damit in Nordrhein-Westfalen dem guten hessischen Beispiel folgen würden. – Das zu diesem Punkt.

Der SPD-Kollege hat bereits auf die Anhörung hingewiesen. – Herr Giebels, ich verstehe nicht, warum Sie die – weder in der Anhörung noch ansonsten belegte – Auffassung vertreten, eine Innendämmung sei der Außendämmung vorzuziehen. Diese technische Auffassung höre ich im Baubereich überhaupt nicht. Genau das Gegenteil ist der Fall. Deswegen besteht ja auch ein Regelungsbedarf. Dem sind wir nachgekommen.

Wir haben auch präzisiert: 25 cm Außendämmung.

Wir haben weiterhin präzisiert, wie eine Entschädigung der Grundstückseigner erfolgen kann, dass dabei der Bodenrichtwert zugrunde gelegt wird. Das ist eine sehr klare Regelung, mit der beiden Seiten gedient wird, dem Eigentumsinteresse der einen Seite, aber auch dem berechtigten Interesse der anderen Seite, das eigene Gebäude zu dämmen.

Jetzt komme ich zu Ihrem Änderungsantrag. Dieser ist in sich nicht konsistent. Sie reden in Ihrem Änderungsantrag einerseits davon, dass Grenzwände an öffentlichen Verkehrsflächen mit einbezogen werden sollen. Andererseits reden Sie in der Begründung vom öffentlichen Raum. Man weiß gar nicht so richtig, woran man ist. Der Änderungsantrag scheint ein bisschen mit der heißen Nadel gestrickt worden zu sein.

Im Übrigen fragen Sie, ob nicht nur rechtlich genehmigte Gebäude gedämmt werden sollen. – Selbstverständlich muss Rechtssicherheit bestehen.

Der Antrag von CDU und FDP führt in der Sache nicht weiter, sondern hiermit wird versucht, eine Blockadehaltung weiterhin aufrechtzuerhalten, die meines Erachtens überhaupt nicht gerechtfertigt ist und die auch weder klimapolitisch noch energiepolitisch dienlich ist.

Vielmehr will ich ausdrücklich den Bürgern und Bürgerinnen danken, die in den vergangenen Monaten – es sind inzwischen schon Jahre – mit Beharrlichkeit darauf aufmerksam gemacht haben, dass es hier Regelungsbedarf gibt, dass sie eine Regelung wollen. Das ist sozusagen ein Gesetzentwurf der Bürger und Bürgerinnen dieses Landes für die Bürger und Bürgerinnen dieses Landes.

Ich will auch noch einmal ausdrücklich der Architektenkammer danken, die sich in den Prozess genauso konstruktiv eingebracht hat.

Meine Wahrnehmung der Anhörung ist, dass die Sachverständigen in sehr breiter Weise deutlich gemacht haben, dass es sich hierbei um einen Fortschritt handelt und dass sie die Änderung begrüßen.

Insofern kann ich nur an die Kolleginnen und Kollegen appellieren: Machen Sie mit uns zusammen den Weg für die Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden frei. Das wird den Eigentümern helfen, das wird die zweite Miete senken. Machen Sie mit uns auch den Weg für eine Senkung von klimaschädlichen Emissionen und für eine Energieeinsparung in Nordrhein-Westfalen frei. Sie verfolgen damit auch ein politisches Ziel, das auch die Bundesregierung für sich in Anspruch nimmt, und räumen damit Hürden beiseite. – Danke schön.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Frau Schneckenburger. – Für die FDP-Fraktion spricht Herr Brockes.

Dietmar Brockes¹⁾ (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Als FDP teilen wir die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, sehen aber handwerkliche Schwächen und rechtliche Unsicherheiten grundlegender Art, die jedenfalls einige Änderungen erforderlich machen.

Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Grundstück, das plötzlich 2,5 m² kleiner wird, weil Ihr Nachbar eine 10 m lange Außenwand an der Grundstücksgrenze hat, die nun 25 cm in Ihr Grundstück hineinragend gedämmt wird, weil er das für besser als eine interne Dämmung hält, zumal die Außendämmung seinen Wohnraum nicht verkleinern würde. Weil der Nachbar das gerne in Eigenleistung macht, dauert dies ganze sechs Monate, in denen auf Ihrem Grundstück eine fremde Baustelle ist, ohne dass Sie dafür auch nur einen Cent Entschädigung erhalten.

Meine Damen und Herren, alles bloß Marginalien? Alles aus energetischen Gründen hinzunehmen? – Wir als FDP glauben, dass man es sich nicht so einfach und leicht machen kann.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Wenn die Dämmungsmaßnahmen nicht innerhalb des Gebäudes, sondern an der Außenwand vorgenommen werden, führt dies zwangsläufig zu einem zeitlich unbegrenzten Eingriff in die nach Artikel 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte des angrenzenden Nachbarn. Privates Eigentum ist grundsätzlich durch die freie Verfügungsbefugnis des Eigentümers gekennzeichnet. Das Bundesverfassungsgericht misst dem einen hohen Stellenwert zu.

Grundsätzlich hat kein Nachbar das Recht, zur Ausübung seines eigenen Eigentumsrechts bzw. zur Nutzung des eigenen Eigentums in das gleichrangige Eigentumsrecht des Nachbarn an dessen Grundstück nachhaltig einzugreifen und die Nutzung dort zu beeinträchtigen – selbst wenn diese Beeinträchtigung nur unwesentlich ist oder individuell wahrgenommen wird.

Wir glauben, dass der vorliegende Gesetzentwurf und auch der Änderungsantrag hier nicht ausreichen. Auf Landesebene sind deutliche Veränderungen notwendig. Wir glauben, dass man den Gesetzentwurf anpassen muss, um damit einen angemessenen Interessensausgleich unter den Nachbarn zu schaffen und dem Eigentumsrecht des betroffenen Nachbarn und dem notwendigen Schutz mit den erforderlichen hohen Hürden für einen verhältnismäßigen Eingriff gerecht zu werden.

Klar ist, dass Nutzungen wie Hof- oder Garagenzufahrten nicht eingeschränkt werden dürfen. Es muss aber auch darüber hinaus gewährleistet sein, dass das Grundstück des betroffenen Nachbarn nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird.

Diese Gefahr besteht in dem von SPD und Grünen vorgelegten Gesetzentwurf insoweit, als in der Gesetzesbegründung Innendämmungen auf dem eigenen Grundstück zulasten der eigenen Wohnraumgröße sachlich bewertet und als regelmäßig teurer und schlechter beurteilt werden.

Der Änderungsantrag von CDU und FDP stellt dagegen klar, dass Innendämmungen sehr wohl energetisch geeignet, finanziell zumutbar und eigentumsrechtlich geboten sein können

(Beifall von der FDP)

und man in das Eigentumsrecht des Nachbarn erst ab einer kostenmäßig bestimmten Grenze durch Wahl einer Außendämmung eingreifen darf, um so einen angemessenen Interessensausgleich zu schaffen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die zahlreichen Verweise auf Regelungen des bundesgesetzlichen

BGB – hier insbesondere die §§ 912 bis 915 – als rechtlich nicht ganz unproblematisch, aber vertretbar angesehen werden, insbesondere da dort gerade eine Duldungs- und Geldentschädigungspflicht des Nachbarn bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Grundstücksüberbau verneint wird.

In der Anhörung wurde zudem kritisiert, dass die Voraussetzungen zu unbestimmt seien, da unklar bliebe, wann eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden könne. Auch wurde in der Anhörung aus guten Gründen die Streichung der pauschalen Grenzziehung von 0,25 m für eine wesentliche Beeinträchtigung empfohlen. Zudem ist nicht klar, wann genau die Dämmung die Nutzung des Nachbargrundstücks nicht oder nicht unwesentlich beeinträchtigt. Ferner fehlt im neuen § 23a Abs. 4 gerade ein Verweis auf die Regelung des § 25 des Nachbarschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, wonach für länger als einen Monat dauernde Baumaßnahmen auf dem Nachbargrundstück gemäß § 24 für die darüber hinausgehende Zeit der Benutzung eine Entschädigung zu zahlen ist.

Meine Damen und Herren, ich könnte noch einige Punkte mehr aufführen – auch aus Ihrem Änderungsantrag –, die deutlich machen, dass dies so rechtlich nicht haltbar ist. Deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen: Stimmen Sie unserem Änderungsantrag, dem Änderungsantrag von CDU und FDP, zu, dann stimmen wir auch Ihrem Gesetzentwurf zu. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Brockes. – Für die Fraktion Die Linke spricht jetzt Herr Aggelidis.

Michael Aggelidis (LINKE): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wie Sie wissen, werden mit der hier vorgeschlagenen Änderung des Nachbarrechtsgesetzes die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Maßnahmen der Wärmedämmung zur Steigerung der Energieeffizienz auch dann zu dulden, wenn die einzubringende Wärmedämmung in ihr Grundstück hineinragt.

Wir Linken haben nach der Anhörung von Sachverständigen und nach einer eingehenden Erörterung der Problematik im Rechtsausschuss erklärt, dass der vorliegende Gesetzentwurf sinnvoll ist, und zwar sowohl energiepolitisch als auch ökonomisch. Da wir Linken uns bei unseren politischen Entscheidungen ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten lassen, haben wir im Rechtsausschuss unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf erklärt.

(Dietmar Brockes [FDP]: Sie haben ein anderes Verhältnis zum Eigentum!)

Dazu stehen wir. Wir Linken werden dementsprechend auch hier im Plenum des Landtags dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Lassen Sie mich nur Folgendes hinzufügen, meine sehr verehrten Damen und Herren, weil ich Ihnen schildern möchte, warum ich von der Reaktion einiger Kolleginnen und Kollegen im Rechtsausschuss doch einigermaßen frap্পiert war. Die CDU-Vertreter kommentierten nämlich dort den Gesetzentwurf mit dem Hinweis – ich zitiere aus dem Bericht des Rechtsausschusses vom 4. Mai 2011 – auf das Spannungsfeld zwischen den Vorteilen technischer Neuerungen und dem Schutz der persönlichen Rechte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der CDU, wenn Sie von persönlichen Rechten sprechen, meinen Sie nie die Menschen, denen von ihrer bescheidenen Wohnfläche durch Beschluss der Arbeitsagentur ein paar Dutzend Quadratmeter weggenommen werden.

(Beifall von der LINKEN)

So etwas hat für Sie nichts mit persönlichen Rechten zu tun. Persönliche Rechte fangen bei Ihnen erst bei den Eigentümern an. Verstehen Sie mich? Genau das nennen wir Linken bürgerliches Denken im kritischen Sinne des Wortes. Nur dem Besitzbürger nämlich werden Persönlichkeitsrechte zugesprochen, nicht aber dem besitzlosen Menschen.

(Widerspruch von der FDP)

Jegliche gesellschaftliche Regelung von Pflichten des Eigentümers steht bei einem solchen Denken immer im Verdacht, ein Anschlag auf die Persönlichkeitsrechte zu sein.

Ich werde mich nicht darüber beschweren, dass Kolleginnen und Kollegen der CDU in aller Regel die nach wie vor gültigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse eines Karl Marx ignorieren, wie die kapitalistische Produktionsweise funktioniert und warum diese auf scheinbar unschuldiger und grenzenloser Geldvermehrung beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung oder, besser gesagt: -unordnung, bei Strafe unabsehbarer Zerstörungen und Verwerfungen überwunden werden muss.

(Beifall von der LINKEN – Zuruf von Holger Ellerbrock [FDP])

– Hören Sie sich das einmal in Ruhe an.

(Holger Ellerbrock [FDP]: Das kenne ich doch schon!)

Ich hätte aber nicht gedacht, dass die ideologische Verbohrtheit von Unionspolitikern so weit gehen kann, außer den Erkenntnissen der Gesellschaftswissenschaften auch die Erkenntnisse der Bauphysik in den Wind zu schlagen.

(Heiterkeit von Bärbel Beuermann [LINKE])

Ich zitiere mit Erlaubnis der Präsidentin Prof. Dr. Wolfgang Willems von der Technischen Universität Dortmund, Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, der in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu dem Schluss kommt: „Aus Sicht eines Bauphysikers ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen.“ Wenn die Wissenschaft das so sieht, sieht die Linke das auch so.

(Zuruf von Harald Giebels [CDU])

Sie, meine Damen von CDU und FDP, werden sich hoffentlich von Ihrer durch die Identifizierung der Persönlichkeitsrechte im Allgemeinen mit den Interessen der Eigentümer im Besonderen bewirkten ideologischen Verblendung heute zumindest ansatzweise befreien und mit uns gemeinsam für einen vernünftigen Gesetzentwurf stimmen. – Danke.

(Beifall von der LINKEN)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Aggelidis. – Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Minister Kutschaty.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute bei diesem Gesetzgebungsvorhaben mit der Frage, wie ein Haus- und Grundstückseigentümer sein Gebäude energetisch sanieren kann. Kann er eine Wärmedämmung aufbringen, wenn sich das Gebäude direkt an der Grundstücksgrenze zu einem Nachbargrundstück befindet?

Das nordrhein-westfälische Landesrecht enthält dazu bislang keine Regelungen. Damit unterscheiden wir uns durchaus von anderen Bundesländern wie beispielsweise Hessen und Berlin. Dort gibt es in den entsprechenden nachbarrechtlichen Regelungen Gesetzesvorschriften. In Nordrhein-Westfalen muss man bei solchen Fragen im Augenblick auf das Bürgerliche Gesetzbuch ausweichen – im Ergebnis meistens mit der Regelung, dass eine Duldungspflicht des Nachbareigentümers gerade nicht besteht.

Lassen Sie es mich gleich vorweg sagen: Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf, der von den Fraktionen von SPD und von den Grünen vorgelegt worden ist. Er bringt in einem vernünftigen Verhältnis die Interessen des Grundstückseigentümers, der sanieren möchte, und die Interessen der Allgemeinheit bzw. auch die Interessen desjenigen, dessen Grundstück gegebenenfalls in Anspruch genommen werden muss, zum Ausgleich.

Die Sachverständigenanhörung hat die wesentlichen Probleme, die in diesem Verfahren diskutiert worden sind, weitgehend ausgeräumt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken konnten zurückgestellt werden und sind beseitigt worden. Denn auch das

Eigentumsrecht in Art. 14 Grundgesetz unterliegt natürlich einer Inhalts- und Schrankenbestimmung, von der Gebrauch gemacht werden kann. Davon macht der Gesetzgeber mit dieser Regelung Gebrauch. Sie zeigt auch, dass der Nachbarigentümer nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden darf. Spekulationen wie diejenige, dass er seine Garagenzufahrt nicht mehr benutzen kann, gehen fehl, denn so etwas wird es mit diesem Gesetz nicht geben.

Bei einem zweiten Punkt aus der Sachverständigenanhörung will ich gar nicht so sehr auf bautechnische und bauphysikalische Errungenschaften eingehen. Aber nach dem, was mir aus der Sachverständigenanhörung vorgelegen hat, war doch nahezu eindeutig und klar, dass eine Innendämmung nur die zweitbeste, ja die schlechtere Lösung im Vergleich zur Außendämmung ist. Probleme etwa in Form einer Wärme- bzw. Kältebrücke oder Schimmelbildung sind genannt worden. Vernünftig saniert man heute, wenn man Gebäude von außen dämmt. Dieser Gesetzentwurf ermöglicht das.

Der Gesetzentwurf leistet auch einen sehr wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wenn wir uns vornehmen, alle etwas zum Klimaschutz beizutragen, ist gerade die Gebäudesanierung ein sehr wichtiger Bereich. Wir können – auch das steht fest – die Gebäudeenergiekosten durch eine vernünftige Dämmung der Gebäude um mindestens 50 % reduzieren. Das ist ein sehr wertvoller Beitrag.

Leider werden im Augenblick in Deutschland jährlich nur 2 % der Gebäude energetisch saniert. Wenn wir das hochrechnen, würde es 50 Jahre dauern, bis alle Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland energetisch gedämmt und saniert wären.

Wir versprechen uns von diesem Gesetzentwurf, dass diese Zeit verkürzt werden kann, indem jetzt mehr Haus- und Grundstückseigentümer die Gelegenheit und die rechtliche Sicherheit bekommen, ihr Gebäude im Sinne der Allgemeinheit, aber auch der Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses vernünftig zu dämmen und damit nicht nur einen Beitrag zur Reduzierung der eigenen Energiekosten, sondern auch einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Minister.

Damit kommen wir zur Abstimmung, und zwar als Erstes über den **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken **Drucksache 15/1959**. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen? – Die Fraktionen der Linken, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Die Fraktionen von CDU und FDP. Damit ist der Änderungsantrag **angenommen**.

Zweitens stimmen wir ab über den **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU und der FDP **Drucksache 15/2061 – Neudruck**. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen? – Die Fraktionen von FDP und CDU. Wer stimmt dagegen? – Die übrigen Fraktionen. Damit ist der Änderungsantrag **abgelehnt**.

Wir kommen damit zur Beschlussempfehlung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 15/1895, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Das geht nicht, weil wir gerade den Änderungsantrag angenommen haben. Wir stimmen deshalb nunmehr über den vorgenannten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der gerade beschlossenen Änderungen ab. Wer dem so geänderten Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken. Wer stimmt dagegen? – Fraktionen von CDU und FDP. Damit ist der so **geänderte Gesetzentwurf Drucksache 15/853** mit den gerade beschlossenen Änderungen in zweiter Lesung **angenommen**.

Wir kommen zu:

13 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1875

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Schulze das Wort.

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Öffnung der nordrhein-westfälischen Hochschulen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Junge Menschen, die studieren können und wollen, sollen in Nordrhein-Westfalen auch die Möglichkeit dazu bekommen. Diese Einladung richtet sich nicht nur an die sogenannten Bildungsinländer, also an Studienbewerberinnen und -bewerber, die ohne den klassischen Hochschulzugang, ohne Abitur in Nordrhein-Westfalen studieren wollen; diese Möglichkeit hat das Parlament ja ab dem Wintersemester 2010/2011 geschaffen.

Diese Einladung soll sich zukünftig auch an die sogenannten Bildungsausländer richten, das heißt an Menschen, die mit ihrem Schulabschluss im Ausland, im Herkunftsland bereits studieren können, aber nicht in Deutschland. Das ist im bisherigen Recht leider nicht geregelt, und diese Lücke wollen wir jetzt gerne schließen. Die Eröffnung dieses neu-